

Antrag

der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Sevim Dağdelen, Wolfgang Neskovic, Petra Pau, Jens Petermann, Raju Sharma, Frank Tempel, Halina Wawzyniak und der Fraktion DIE LINKE.

Für ein umfassendes Bleiberecht

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Der Bleiberechtsbeschluss der Innenministerkonferenz vom November 2006 und die gesetzliche Altfallregelung vom August 2007 waren wegen ihrer restriktiven Ausgestaltung nicht dazu geeignet, die weithin kritisierte Praxis der „Kettenduldungen“ wirksam zu beenden. Dies belegt die anhaltend hohe Zahl langjährig in der Bundesrepublik Deutschland geduldeter Personen.
2. Beide Regelungen weisen aufgrund des zentralen Kriteriums der eigenständigen Lebensunterhaltssicherung keinen „humanitären“ Gehalt auf, denn humanitäre Härtefälle, wie z. B. alte und kranke Menschen, die auf dem Arbeitsmarkt keine Chance haben, werden vom Bleiberecht gerade ausgeschlossen. Die Auswirkungen der Finanzkrise und die Rechtsprechung zur Berechnung des nachzuweisenden Einkommens haben die Hürden für ein Bleiberecht zusätzlich erhöht.
3. Die Ursache dafür, dass viele Menschen über Jahre und Jahrzehnte hinweg in einem unsicheren Aufenthaltsstatus leben müssen, ist die mangelhafte gesetzliche Regelung bei längerfristigen Abschiebungshindernissen. Hier bedarf es grundlegender Korrekturen.
4. Mit der im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP getroffenen Vereinbarung, wonach zum Bleiberecht „zeitgerecht“ eine „angemessene Regelung gefunden“ werden soll, wird eine Lösung des Problems ohne konkrete inhaltliche Vorgaben verschoben. Dies ist angesichts der existenziellen Ängste der Betroffenen und der drängenden Handlungsbedürftigkeit völlig unzureichend.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

sofort einen Gesetzentwurf vorzulegen, der vorsieht,

1. die im Rahmen der jüngsten Bleiberechtsregelungen erteilten Aufenthaltserlaubnisse unabhängig vom Nachweis eigenständigen Einkommens über den 31. Dezember 2009 hinaus zu verlängern;
2. dass eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn eine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen in absehbarer Zeit nicht möglich ist; nach spätestens fünfjähriger Aufenthaltsdauer wird ein dauerhaftes Bleibe-

recht gewährt, bei Familien mit Kindern nach drei Jahren und bei besonders schutzbedürftigen Personen noch früher;

3. dass bei der Berechnung des nachzuweisenden Einkommens im Aufenthaltsrecht sozialrechtliche Freibeträge, die gering verdienende Personen zur Arbeitsaufnahme bewegen sollen, nicht negativ im Sinne der Betroffenen berücksichtigt werden.

Berlin, den 10. November 2009

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Die Bundesregierung und der Bundestag sind dazu verpflichtet, das umfassend kritisierte Problem der Kettenduldungen endlich nach menschenrechtlichen und humanitären Gesichtspunkten zu lösen. Eine solche wirksame Bleiberechtsregelung wird seit Jahren von Flüchtlingsgruppen und Selbstorganisationen, unterschiedlichsten gesellschaftlichen Initiativen, Wohlfahrtsverbänden, Kirchen, Gewerkschaften und kommunalen politischen Vertretungen mit Nachdruck gefordert. Auch die Fraktion DIE LINKE hat im Deutschen Bundestag mit eigenen Gesetzentwürfen konkrete Vorschläge zur Verbesserung der Lebenssituation der Betroffenen vorgelegt (vgl. Bundestagsdrucksachen 16/369 und 16/12415).

Bereits die damalige rot-grüne Bundesregierung wollte das Problem der Kettenduldungen vorgeblich beseitigen. Der Wortlaut des entsprechenden § 25 Absatz 5 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes („Eine Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist.“) begünstigte allerdings eine sehr restriktive Rechtsprechung und Rechtsanwendung. Im bis zum 1. Januar 2005 geltenden Ausländergesetz bestand zumindest noch die Möglichkeit einer Beendigung der Kettenduldung und Aufenthaltserteilung bei unverschuldeten Abschiebungshindernissen nach zwei Jahren – unabhängig von der Frage der „freiwilligen“ Ausreisemöglichkeit (§ 30 Absatz 4 des Ausländergesetzes). Die jetzige Regelung verlangt von den Betroffenen hingegen grundsätzlich eine „Beseitigung der Ausreisehindernisse“ im zumutbaren Rahmen. Aus Gründen der Menschenwürde und der Rechtsklarheit sollte bei der Aufenthaltserteilung bei längerfristigen Abschiebungshindernissen jedoch maßgeblich an die Dauer des bisherigen Aufenthalts angeknüpft werden. Auch der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (Vertretung für Deutschland und Österreich) forderte in seinem Eckpunkte-Papier zum Flüchtlingsschutz vom Oktober 2009 die Bundesregierung und den Bundestag auf „zu berücksichtigen, dass von Personen nach beispielsweise fünfjährigem Auslandsaufenthalt eine Rückkehr in ihr Herkunftsland auf Grund der zwischenzeitlich eingetretenen faktischen Verwurzelung in Deutschland häufig nur schwerlich erwartet werden kann“ (S. 9).

Der Bleiberechtsbeschluss der Innenministerkonferenz vom November 2006 und die gesetzliche Altfallregelung vom August 2007 waren von vornherein nicht dazu geeignet, Kettenduldungen wirksam zu beenden. Stichtagsregelungen sorgen dafür, dass immer wieder neue humanitäre Härtefälle entstehen, die sich in keiner Weise von jenen unterscheiden, für die ein Handlungsbedarf gesehen wurde. Zudem begrenzten weitgehend unbestimmte Ausschlusskriterien (Täuschung der Behörden, Verhinderung der Abschiebung) und zusätzliche Auflagen (insbesondere die Bedingung einer eigenständigen Lebensunterhaltssicherung) die Wirksamkeit der beiden Bleiberechtsregelungen. Das von politischen Akteuren mit der gesetzlichen „Altfallregelung“ verfolgte Ziel, bis zu 60 000 Menschen eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis zu verschaffen, wurde

bei weitem verfehlt. Ende August 2009 lebten zudem 59 286 Menschen länger als sechs Jahre geduldet in Deutschland, das sind 63 Prozent der insgesamt 94 026 zu diesem Zeitpunkt geduldeten Personen (zu den Daten siehe Bundestagsdrucksache 16/14088, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zur Bilanz der gesetzlichen „Altfallregelung“).

Die Zahl der langjährig geduldeten Menschen wird sich zum 1. Januar 2010 noch einmal drastisch erhöhen. Denn knapp 31 000 der bis Ende August 2009 erteilten gut 38 000 Aufenthaltserlaubnisse nach der „Altfallregelung“ wurden nur „auf Probe“ gewährt, weil die Betroffenen das geforderte Einkommen (noch) nicht nachweisen konnten. Mehr als die Hälfte von ihnen sind Flüchtlinge aus Serbien/Kosovo, darunter vermutlich Tausende Roma. Soweit Stichprobenerhebungen Prognosen zulassen, wird etwa die Hälfte dieser 31 000 Menschen nach jetziger Gesetzeslage selbst bei einer großzügigen Rechtsanwendung zum Jahreswechsel wieder in die Duldung zurückfallen – obwohl sie dann bereits seit mindestens achteinhalb bzw. zehneinhalb Jahren in Deutschland leben. Die Finanz- und Wirtschaftskrise verschlechterte die Chancen der jahrelang vom Arbeitsmarkt ausgeschlossenen, ehemals geduldeten Flüchtlinge auf einen existenzsichernden Arbeitsplatz erheblich. Hinzu kam die faktische Erhöhung des nachzuweisenden Einkommens um bis zu 30 Prozent infolge eines Grundsatzurteils des Bundesverwaltungsgerichts vom August 2008 zur Anrechnung sozialrechtlicher Freibeträge. Selbst die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, Dr. Maria Böhmer, meldete diesbezüglich „integrationspolitische Bedenken“ an, die „ohne gesetzliche Änderungen nicht ausgeräumt werden“ könnten (Bundestagsdrucksache 16/14088, S. 17). Eine solche gesetzliche Klarstellung, wonach sich sozialrechtliche Freibeträge im aufenthaltsrechtlichen Kontext nicht negativ auswirken dürfen, ist umso wichtiger, als im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP vereinbart wurde, „Hinzuverdienstregelungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende deutlich [zu] verbessern“. Dies würde nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu einer weiteren Verschärfung nicht nur der gesetzlichen Altfallregelung, sondern auch des übrigen Aufenthaltsrechts führen, soweit es auf die Berechnung der eigenständigen Lebensunterhaltssicherung ankommt.

Die im Koalitionsvertrag zum Thema Bleiberecht getroffene Vereinbarung zu einer „zeitgerechten“ und „angemessenen Regelung“ ist völlig unzureichend. Es muss sofort eine gesetzliche Änderung in die Wege geleitet werden, um einen Rückfall Zehntausender in die Duldung zum Jahresende zu verhindern und um den Betroffenen die Angst zu nehmen. Die Bundesregierung und der Bundestag dürfen auch nicht darauf vertrauen, dass die Länderinnenminister Anfang Dezember 2009 per Beschluss eine Übergangsregelung, deren Inhalt und Reichweite sie nicht bestimmen können, schaffen werden. Zugleich fehlt im Koalitionsvertrag jegliche Vereinbarung zu einer effektiven Regelung im Aufenthaltsgesetz, mit der vermieden wird, dass es immer wieder zu neuen Ketenduldungen kommt.

In einem sozialen Rechtsstaat muss nach einem langjährigen Aufenthalt ein dauerhaftes Bleiberecht ohne die Bedingung der eigenständigen Lebensunterhaltssicherung gewährt werden. Der frühere Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts, Gottfried Mahrenholz, wies darauf hin, „dass der Wunsch des Staates, Sozialkosten zu sparen, nicht gegen den Schutz der Menschenwürde ausgespielt werden darf“. Im Konfliktfalle rangiere „immer die Achtung der Menschenwürde an erster Stelle“ (Hannoversche Allgemeine vom 18. Februar 2009). Das Bündnis „Hier geblieben!“ vom Förderverein PRO ASYL e. V., dem Flüchtlingsrat Berlin, von „Jugendliche ohne Grenzen e. V.“, der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Berlin und dem GRIPS Theater Berlin fordert deshalb zu Recht „das ganze“ – und nicht nur „ein bisschen“ – Bleiberecht (vgl. <http://www.hier.geblieben.net/>).

